

ändert haben, daß eine anderweitige Entscheidung über das Sorgerecht im Interesse des Kindes unabweisbar erscheint“.

Nach sowjetzonaler Auffassung kann es aber niemals im Interesse des Kindes liegen, daß es das Gebiet der Sowjetzone oder Ost-Berlin verläßt, um sich zu dem im „Machtbereich kapitalistischer und imperialistischer Kräfte“ — das soll heißen: zu dem in der Bundesrepublik lebenden Erziehungsberechtigten — zu begeben.

Herausgabe von Kindern wird verweigert

In einem Fall wurde einer in der Bundesrepublik lebenden Mutter, die unter Zurücklassung ihres Kindes die Sowjetzone überraschend hatte verlassen müssen, auf ihre mehrfachen Bitten, das Kind unter Einschaltung der beiderseitigen Jugendämter zu ihr in die Bundesrepublik reisen zu lassen, vom Rat des Bezirks als Beschwerdeinstanz das nachfolgend mitgeteilte Schreiben übermittelt.

DOKUMENT 260

Rat des Bezirks N. N., den 1958
Land Thüringen

Werte Frau N.!

Nach Überprüfung Ihrer Angelegenheit müssen wir Ihnen mitteilen, daß die Referate Jugendhilfe/Heimerziehung in erster Linie die Aufgabe haben, die Rechte der Minderjährigen zu sichern und erst in zweiter Linie die Wünsche oder Forderungen der Erwachsenen bzw. gesetzlichen Vertreter zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Falle hat der Rat des Kreises N. nach diesem Grundsatz gehandelt und damit die Rechte und das Wohl des Minderjährigen gewahrt.

Andere Maßnahmen können wir im Interesse des Kindes und unter Würdigung der gesamten Umstände nicht befürworten.

Hochachtungsvoll!

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

Oberreferent

Mit den „Wünschen und Forderungen des gesetzlichen Vertreters“ ist — wie sich aus einem vorhergegangenen Schriftwechsel der Mutter mit der sowjetzonalen Jugendbehörde ergibt — der von der Mutter zu Recht geltend gemachte Herausgabeanspruch, mit dem „Wohl des Kindes“ das Verbleiben ihres zehn Jahre alten Sohnes in einer ihr nicht genehmen Pflegestelle in der Sowjetzone gemeint.

*

Herr N. N., der mit seiner Ehefrau eine Reise zu Verwandten in die Bundesrepublik angetreten und sich auf Grund der dort vorgefundenen besseren Lebensbedingungen entschlossen hatte, nicht in das Gebiet der Sowjetzone zurückzukehren, erhielt, als er sich von seinem neuen Wohnsitz aus um die Übersiedlung seiner vorläufig in der Sowjetzone in der Obhut der Großmutter zurückgelassenen drei minderjährigen Kinder bemühte, von dem Rat des Kreises X. das folgende Schreiben:

DOKUMENT 261

Rat des Kreises X. X., den 20. Juni 1958
Abteilung Volksbildung
— Jugendhilfe —
Aktenzeichen: 31-63/1
Herrn
N. N.
Y.
N.-Str. 10

Betr.: Ihre Kinder A., B. und C. N.

Sie haben im August 1957 das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen und Ihre Kinder bei deren Großmutter, Frau N. M., zurückgelassen.

Frau M. hat nunmehr Antrag auf Übersiedlung der Kinder nach N. gestellt. Dieser Antrag wurde von den zuständigen Stellen beim Rat des Kreises X. und beim Rat des Bezirkes Y. abgelehnt.

Eine ordnungsgemäße Erziehung, Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder ist bei dem hohen Alter der Frau M. nicht gewährleistet.

Wir fordern Sie deshalb auf, zu Ihren Kindern zurückzukehren und die Erziehung zu übernehmen.

Wir bitten Sie, uns bis zum 30. Juni 1958 mitzuteilen, ob Sie dieser Aufforderung nachkommen. Sollten Sie sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht geäußert haben, sehen wir uns gezwungen, die Kinder zur Sicherung der Erziehung und Betreuung in ein staatliches Kinderheim einzuweisen.

gez. Unterschrift

Stellvertreter des Vorsitzenden

Entziehung des Sorgerechts bei politisch „unzuverlässigen“ Eltern

Gleichbedeutend mit der Verweigerung des Herausgabeanspruchs in diesen Fällen ist die Entziehung des elterlichen Sorgerechts, wenn die Erziehungsberechtigten im Gebiet der Sowjetzone oder in Ost-Berlin ansässig sind, sich aber den staatlich verordneten Erziehungsrichtlinien beharrlich widersetzen.

Diesen Eltern kann, wenn ihr Verhalten auf einer feindlichen Einstellung gegenüber dem SED-Regime beruht, das elterliche Sorgerecht abgesprochen werden mit der Folge, daß das betreffende Kind zwangsweise in ein staatlich gelenktes Erziehungsheim eingewiesen wird. Es sind Fälle bekannt, in denen eine solche Maßnahme weder durch die Zustellung eines ordnungsmäßigen Beschlusses noch durch die Abgabe irgend einer anderen schriftlichen Erklärung auch nur äußerlich gerechtfertigt wurde. Die Bekanntgabe der Entscheidung über die Entziehung des Sorgerechts erfolgte vielmehr nur durch eine mündliche Mitteilung des Beauftragten des Referates Jugendhilfe und Heimerziehung.

DOKUMENT 262

Vernehmungsniederschrift

Auf Ansuchen des Landratsamtes B. vom 23. März 1955
.....

erscheint: R. W., B.,
ausgewiesen durch: Flüchtlingsausweis A Nr. 8132/2115
Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, zur Wahrheit ermahnt, auf die Strafbestimmungen des § 98 BVFG sowie auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen.